

# DECKVERTRAG



.....

## §1. Vertragsparteien

zwischen

und

Auftragnehmer/Hengstbesitzer:

Auftraggeber/Stutenbesitzer:

Kuttenreich Conni  
Pöttmeser Str. 180  
86669 Klingsmoos

\_\_\_\_\_  
Name/Vorname

Telefon: 0172 / 97 66 550

\_\_\_\_\_  
Straße

mosl-hof@t-online.de

\_\_\_\_\_  
PLZ/Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon/Email

.....

## §2. Vertragsgegenstand

Folgende **Stute** wird für die kommende Decksaison \_\_\_\_\_, für den nachfolgenden Hengst angemeldet:

**Name Stute:** \_\_\_\_\_

**Rasse:** \_\_\_\_\_

**AQHA  
Registriernummer.:** \_\_\_\_\_

**Die Befruchtung erfolgt im NATURSPRUNG durch den Deckhengst:**

**DUNTASTIC QT    AQHA Registriernummer: 5663811**

Eine Kopie des AQHA Papiers (Certificate American Quarter Horse Association Registration) des Stutenbesitzers/der Stutenbesitzerin sind, als Bestandteil dieses Vertrages anzufügen und der Equidenpass bei Ankunft der Stute abzugeben.

.....

## §3. Decktaxe

Die Decktaxe beträgt            750,00 €  
Das Handling-Fee beträgt      150,00 €

Die Handling-Fee ist bei Nachbedeckung im Folgejahr gesondert zu entrichten und beträgt 150,00 €.

Das Registration Application wird dem Stutenbesitzer zugestellt, wenn Decktaxe und alle angefallenen Nebenkosten beglichen sind.

Die Nachkommen des Hengstes sind im SSA Programm der DQHA einbezahlt. Der Anspruch auf die DQHA-SSA Einbezahlung ist nur für die angegebene Decksaison gültig (dem Hengstbesitzer ist es freigestellt, ob er den Hengst in den Folgejahren wieder in das Programm einbezahlt).

.....

## §4. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung der Decktaxe und des Handling-Fee ist grundsätzlich bei Vertragsabschluss fällig. Dies gilt auch wenn die Erstbedeckung für das Folgejahr vereinbart wurde.

Die Zahlung kann wie folgt erfolgen:

in bar Betrag erhalten am & Unterschr.: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Überweisung Kutenreich Cornelia und Harald  
innerhalb VR Bank Neuburg-Rain eG  
7 Tagen IBAN: DE64 7216 9756 0004 7041 85  
BIC: GENODEF1ND2

.....

## §5. Bedingungen / Zustand / Krankheiten

Eine Tupferprobe der Stute ist notwendig, die nicht älter als 3 Wochen sein darf.

Der Stutenbesitzer versichert, dass die Stute bei Anlieferung frei von ansteckenden Krankheiten ist und aus einem seuchenfreien Bestand/Stall kommt.

Die Stute muss regelmäßig entwurmt, sowie gegen Tetanus, Herpes und Influenza geimpft sein und eine aktuell gültige Haftpflichtversicherung haben.

Die Stute darf bei Anlieferung **keinen** hinteren Beschlag haben.

Der Auftragnehmer ist berechtigt im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers einen Hufschmied und/oder einen Tierarzt zu bestellen, wenn dieser aufgrund des Zustands des Pferdes erforderlich ist. Der Auftragnehmer ist ebenfalls berechtigt den Tierarzt zur Gebärmutteruntersuchung, nach eigenem Ermessen, im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers zu bestellen.

Bei medizinischen Notfällen wie z.B. Kolik etc. ist der Auftragnehmer/Hengstbesitzer bevollmächtigt das Pferd auf Kosten des Eigentümers in die Klinik zu transportieren bzw. transportieren zu lassen.

Der Hengstbesitzer übernimmt ausdrücklich keine Haftung für Schäden, die im Rahmen des Einstellens und der Bedeckung an der Stute (und Ihrem Fohlen) oder durch die Stute (und Ihrem Fohlen) entstehen. Es wird darauf hingewiesen, dass Haftungsansprüche an den Hengstbesitzer nach §834 BGB ausgeschlossen sind.

Im Falle einer Leihstute ist der Mieter vom Stutenbesitzer schriftlich zu bevollmächtigen, im weiteren Bevollmächtigten/r (Vollmacht kopie bitte übergeben) und erhält somit den gleichen Status (als Vertragsparteien) wie der Stutenbesitzer und somit gehen alle im Vertrag vereinbarten Punkte auf ihn über.

Besonderheiten/Unverträglichkeiten/Allergien usw. der Stute?

nein       ja, welche?: \_\_\_\_\_

---

.....

## §6. Lebendfohlengarantie

Der Hengstbesitzer gewährt eine Lebendfohlengarantie mit einmaliger Nachbedeckung im ersten Folgejahr. Der Anspruch auf Neubedeckung wegen Lebendfohlengarantie kann nicht abgetreten, verkauft oder an Dritte weitergegeben werden. Der Anspruch ist ebenfalls nicht auf eine andere Stute übertragbar.

Die Lebendfohlengarantie gilt, wenn die Stute nicht aufnimmt, resorbiert, eine Totgeburt hat oder das Fohlen nicht älter als 24 Stunden wird (tierärztliche Bescheinigung erforderlich).

Die Lebendfohlengarantie erlischt, wenn der Hengsthalter nicht innerhalb von 14 Tagen über die Fehlgeburt oder den Tod des Fohlens informiert wird und eine tierärztliche Bescheinigung vorgelegt wird.

---

.....

## §7. Sonstiges / Schriftform / Nebenabreden

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Deckvertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag planwidrige Regelungslücken enthält.

Die Vertragsbedingungen wurden gelesen und anerkannt. Dieser wird durch Unterschrift bestätigt und verbindlich. Der Vertrag ist nicht an Dritte übertragbar.

Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall der Schriftform; dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Nebenabreden bestehen nicht.

---

.....

## §8. Sonstige Vereinbarungen

nein       ja

\_\_\_\_\_  
Klingsmoos, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift: Kuttenreich Conni

\_\_\_\_\_  
Unterschrift: Stutenbesitzer/Auftraggeber